

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 471/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

20.07.2022

Abkürzung

NRWO

Index

10/04 Wahlen

Text

II. HAUPTSTÜCK Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt Wahlrecht

§ 21. (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen.

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Gesetzesnummer

10001199

Dokumentnummer

NOR40245532